

Gemeinde Klieken

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: KLI-BV-178/2007 Aktenzeichen: Datum: 23.10.2007 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Ordnung und Soziales						
Betreff: Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Klieken							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
23.10.2007 Gemeinderat Klieken							

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klieken beschließt, die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Klieken am

Sonntag, dem 30. März 2008,

durchzuführen. Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am

Sonntag, dem 20. April 2008,

statt.

Die Wahlzeit wird auf 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

Schröter
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Klieken erfolgt gemäß § 5 KWG LSA.

Nach § 60 GO LSA hat die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Die Amtszeit des Bürgermeisters Herrn Schröter endet am 11. Juli 2008. Das heißt, dass die Wahl frühestens am 13. Januar 2008 und spätestens am 06. April 2008 stattfinden muss. Gemäß § 5 Abs. 3 KWG LSA muss der Wahltag ein Sonntag sein. Der 30. März 2008 ist der Sonntag innerhalb der vorgegebenen Frist, an dem auch in den anderen Mitgliedsgemeinden der VGem. Coswig (Anhalt) eine Wahl stattfinden kann. Zur Vereinfachung und aus Kostenersparnisgründen soll der einheitliche Wahltermin eingehalten werden.

Eine evtl. erforderlich werdende Stichwahl muss nach § 58 Abs. 2 S. 1 GO LSA frühestens am zweiten Sonntag und spätestens am vierten Sonntag nach der Hauptwahl erfolgen. Der 20. April 2008 wäre der dritte Sonntag nach der Hauptwahl. Dieser Termin wird für alle wählenden Gemeinden der VGem. Coswig (Anhalt) vorgeschlagen, da bei Erforderlichwerden einer Stichwahl Bekanntmachungsfristen rechtssicher eingehalten werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 KWG LSA wird die Wahlzeit von der Vertretung, hier dem Gemeinderat festgelegt. Die Wahlzeit soll wie üblich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauern. Diese Zeit ist den Wählern auch bereits von anderen Wahlen vertraut.

Entsprechend § 60 Abs. 2 GO LSA i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Klieken erfolgt die öffentliche Ausschreibung der Stelle im Elbe-Fläming-Kurier (Amtsblatt).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:

Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: